



Geschäftsordnung des Netzwerkes RoBin **- Rostocker Bürgerinitiativen -**

Präambel

Das Netzwerk RoBin versteht sich als Zusammenschluss von Bürgerinitiativen, Vereinen und Einzelpersonen. Es setzt sich gemeinsam für eine transparente, verbindliche und kontinuierliche Bürgerbeteiligung ein und vertritt keine Partikularinteressen.

„RoBin“ steht für Rostocker Bürgerinitiativen, jedoch ist das Netzwerk auch für Bürgerinitiativen, Vereine und Einzelpersonen aus dem Rostocker Umland und darüber hinaus offen.

RoBin ist parteipolitisch neutral und thematisch offen, soweit sich die Mitglieder auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und im Einklang mit geltendem Recht engagieren.

Die Arbeits- und Verfahrensweise des Netzwerkes RoBin wird wie folgt geregelt:

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Bürgerinitiativen, Vereine und Einzelpersonen können dem Netzwerk RoBin auf Antrag beitreten.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung (siehe § 6).
- (3) Der Austritt aus dem Netzwerk, z. B. bei Auflösung einer Initiative, ist jederzeit möglich und den Sprechern schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung per Beschluss erfolgen, wenn es sich nicht entsprechend der in der Präambel genannten Grundsätze verhält, grob fahrlässig gegen diese Geschäftsordnung verstößt oder durch sein Auftreten und Verhalten dem Netzwerk schadet.

§ 2 Sprecher des Netzwerkes RoBin

- (1) Durch die Mitglieder des Netzwerkes RoBin wird die Wahl von einem oder mehreren Sprechern vorgenommen, die das Netzwerk nach außen vertreten.
- (2) Über die Anzahl der Sprecher sowie über die Dauer einer Legislaturperiode entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Aus wichtigem Grund kann das Amt des Sprechers auf Antrag niedergelegt werden oder eine Abberufung analog § 1 (4) erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Mitgliederversammlung nach § 6 getroffen.

§ 3 Mitgliederversammlungen des Netzwerkes RoBin

- (1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt, zu denen die Sprecher schriftlich bzw. per E-Mail einladen.
- (2) Alle Mitglieder des Netzwerkes RoBin können schriftlich bzw. per E-Mail bei den Sprechern weitere Mitgliederversammlungen bei Bedarf beantragen. Hierbei sind die Gründe darzulegen.

§ 4 Ladungsfrist und Tagesordnung

- (1) In der Regel wird die Tagesordnung durch die Sprecher aufgestellt und spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit der Einladung per E-Mail versandt.
- (2) Ergänzungs- oder Änderungswünsche zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern bis eine Woche vor der Sitzung den Sprechern per E-Mail mitzuteilen.
- (3) Über die Annahme der Tagesordnung, ihre Ergänzung oder Änderung aus aktuellem Anlass entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn.
- (4) Die Mitglieder des Netzwerkes RoBin können jederzeit Themen bei den Sprechern anmelden, die sie für eine Mitgliederversammlung vorschlagen. Diese sind bei den Tagesordnungen der terminlich feststehenden Sitzungen zu berücksichtigen bzw. kann aus aktuellem Anlass zu weiteren Sitzungen geladen werden.

§ 5 Versammlungsleitung und Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden in der Regel von einem Sprecher geleitet.
- (2) Zu Beginn ist ein Protokollant zu benennen.
- (3) Die Protokolle sind als Festlegungsprotokolle zu führen. Darüberhinausgehende erklärende und für das Netzwerk relevante Informationen sind möglichst stichwortartig im Protokoll zu vermerken. Das Protokoll ist vor dem Versand an das Netzwerk vom Protokollführer zu unterzeichnen und mit der Versammlungsleitung abzustimmen.
- (4) Der Versand erfolgt spätestens 14 Tage nach den Sitzungen per E-Mail an das Netzwerk.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregelung

- (1) Das Netzwerk „RoBin“ ist in seinen Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 4 dieser Geschäftsordnung eingeladen wurde.
- (2) Zur Abstimmung sind nur zur Mitgliederversammlung anwesende RoBin-Mitglieder berechtigt.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der durch den Versammlungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, schriftliche Abstimmung, geheim, offen).
- (4) Die Mitgliederversammlung des Netzwerkes RoBin entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit.
- (5) Bei Bedarf oder aus aktuellem Anlass können Beschlüsse auch per Umlaufverfahren (schriftlich, Email) gefasst werden.

§ 7 Homepage des Netzwerkes RoBin

- (1) Informationen der Mitglieder, die auf der Homepage www.netzwerk-robin.de veröffentlicht werden sollen, obliegen in jedem Fall der Zustimmung von mindestens einem Sprecher.
- (2) Jedes RoBin-Mitglied ist berechtigt, die Homepage zu nutzen, um Termine, Pressemitteilungen, Stellungnahmen und ähnliches zu veröffentlichen, nachdem dies durch die Sprecher genehmigt wurde.
- (3) Bei Auflösung des Netzwerkes RoBin ist die Homepage zu löschen.

§ 8 Inkrafttreten und Änderung sowie Aufheben der Geschäftsordnung

- (1) Die vorliegende Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.11.2019 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Sie kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung in Anwendung des § 6 ergänzt, geändert oder aufgehoben werden.

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter (m/w/d).